

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Zentrale Verwaltungssteuerung	Datum: 12.06.2024	Genehmigungsvermerk Datum: 14.06.2024 Bürgermeister: Gez. Pape
Tagesordnungspunkt 4.5	Bezeichnung der Vorlage:		
Vorlage-Nr: VO/0107/24	Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH		
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	25.06.2024	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	02.07.2024	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Beteiligung an einer Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Begründung:

Die NEW Smart City GmbH ist eine 100%ige Tochter der NEW AG.

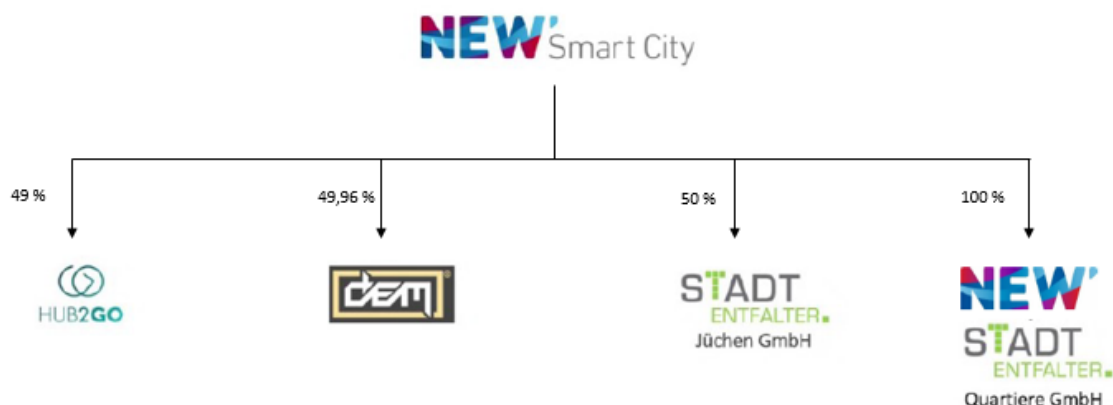
Für das strategische Geschäftsfeld „Quartierlösungen“ ist es erforderlich, dass die NEW-Gruppe eine Gesellschaft hat, in der kleinere Projekte zur Energieversorgung von Quartieren gebündelt werden. Damit wird der gleiche Gedanke verfolgt, der ursprünglich unterhalb der Stadtentfalter Holding GmbH in Zusammenarbeit mit der Avacon Nature GmbH geplant war. Dies musste aber verworfen werden, weil die Zusammenarbeit mit der Avacon Nature GmbH nicht zustande kam. Erstes Projekt ist ein in der Gemeinde Gangelt stattfindendes Projekt zur Nachfragebündelung für die Umsetzung eines Nahwärmenetzes bei einem Schulzentrum.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die NEW Smart City GmbH, die Gründung der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH als 100 %ige Tochter der NEW Smart City GmbH. Diese soll mit einem Stammkapital von 25.000 € ausgestattet werden.

Der Gesellschaftsvertrag und der Unternehmensgegenstand der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH wird bis auf die Örtlichkeit nahezu identisch sein mit denen der Stadtentfalter Jüchen GmbH. Unternehmensgegenstand wäre demnach „... die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme-, und Kälteerzeugungs- und verteilungsanlagen und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten und Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.“

Die zukünftige Geschäftstätigkeit der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH wird auf dieser Basis erfolgen. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH ist als Anlage beigefügt.

Die künftige Gesellschaftsstruktur der NEW Smart City GmbH stellt sich dann wie folgt dar, wobei die Beteiligung an der Hub2Go GmbH aufgeben werden soll.



Die Marktanalyse der Gesellschaft (Anlage 2) wurden im Rahmen des Branchendialogs der IHK, der Kreishandwerkerschaft sowie der Gewerkschaft Verdi zur Stellungnahme bis zum 12.04.2024 übermittelt. Die Stellungnahme der IHK Mittlerer Niederrhein vom 08.04.2024 und der Kreishandwerkerschaft

Mönchengladbach vom 10.04.2024 sind der Beratungsvorlage als Anlage 3 und 4 zur Kenntnis beigefügt. Sofern die Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di noch eingeht, wird diese nachgereicht.

Mittel- bis langfristig wird von der NEW durch die Beteiligung mit Gewinnen bei der NEW Smart City GmbH gerechnet. Diese können über die Beteiligungskette der Kreiswerke Heinsberg GmbH zugutekommen. Die Höhe dieser Effekte lässt sich derzeit nicht beziffern.

Es bedarf hinsichtlich der Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Wegberg.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, der Gründung der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH als Tochtergesellschaft der NEW Smart City GmbH gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag zuzustimmen.

Kosten und Finanzierung:

Keine.

Anlage:

Anlage 1 – Gesellschaftsvertrag

Anlage 2 – Marktanalyse

Anlage 3 – Stellungnahme IHK Mittlerer Niederrhein

Anlage 4 – Stellungnahme Kreishandwerkerschaft Mönchengladbach

Anlage 5 – Antwort auf Stellungnahme Kreishandwerkerschaft MG

Anlage 6 – 2.Stellungn. KREIHA i.S. §107 GO

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Graab

SB FB 103

Gez. Weißelbaum

FBL FB 103

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Kühlen

Kämmerin

Gez. Wilkens-Mathar

RPA

Gesellschaftsvertrag
der
NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Firma, Sitz	3
§ 2 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft	3
§ 3 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 4 Stammkapital.....	4
§ 5 Organe der Gesellschaft.....	4
§ 6 Gesellschafterversammlung	4
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	6
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung.....	7
§ 9 Wirtschaftsplan.....	8
§ 10 Jahresabschluss.....	9
§ 11 Steuerklausel.....	10
§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile.....	10
§ 14 Gleichstellung von Mann und Frau	11
§ 15 Gründungsaufwand	12
§ 16 Schlussbestimmungen.....	12

§ 1
Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH

- (2) Sie hat ihren Sitz in Mönchengladbach, Deutschland.

§ 2
Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV(Electric Vehicle)-Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand und der Zweckerreichung mittelbar oder unmittelbar dienen und/oder damit zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass ihr öffentlicher Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Den einzigen Geschäftsanteil auf das Stammkapital im Nennbetrag von 25.000 € übernimmt die NEW Smart City GmbH mit Sitz in Mönchengladbach (AG Mönchengladbach, HRB 10875).
- (3) Die Stammeinlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller bar erbracht.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen innerhalb einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- (2) Die Gesellschafter können auf die gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichten. Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Fernkommunikationsmitteln oder eine Kombination von Präsenz- oder virtueller Sitzung zulässig. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt. Mitglieder der Gesellschafterversammlung können daneben an der Beschlussfassung

teilnehmen, indem sie ihre Stimme dem Vorsitzenden im Vorfeld der Sitzung durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform zukommen lassen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind beziehungsweise an der Beschlussfassung durch eine vor Beginn der Gesellschafterversammlung übermittelte Stimmbotschaft teilnehmen. Fehlt es daran, so kann für einen Termin innerhalb der darauffolgenden drei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden, die unabhängig vom vertretenen Stammkapital beschlussfähig ist, falls darauf in der dazu erfolgenden Ladung hingewiesen wurde.
- (4) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter/Gesellschafterinnen vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden sowohl innerhalb als auch außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht rechtlich bzw. gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jeder Euro eines voll eingezahlten Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.
- (6) Über Gesellschafterversammlungen ist zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll zu erstellen, das unter Feststellung der gefassten Beschlüsse unverzüglich vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist und das allen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen ist. Die Übersendung einer elektronischen Abschrift (Scan) des unterzeichneten Protokolls per E-Mail oder eine anderweitige digitale Zurverfügungstellung genügt. Jeder Gesellschafter kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich oder in Textform eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls verlangen. Über die Änderung des unterzeichneten Protokolls wird im Rahmen der nächsten Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung herbeigeführt. Das unwidersprochene Protokoll hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. In dem Protokoll sind mindestens Ort, Tag, Teilnehmer und Tagesordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 Aktiengesetz,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 - c) Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - e) Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - f) Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - g) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,
 - h) Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung und entsprechende 5-Jahres-Planung),
 - i) Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung gem. § 8 Abs. 6,
 - j) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - k) strategische Ausrichtung der Gesellschaft,
 - l) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - m) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - n) Bestellung von Vertretern in Beteiligungsgesellschaften,
 - o) Verfügung über Geschäftsanteile,
 - p) Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
 - q) Abschluss, Beendigung und Änderung von Dienstleistungsverträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG, soweit der Vertragsgegenstand einen Wert von 20.000 € überschreitet,
 - r) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,
 - s) Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren/Liquidatorinnen.

- (2) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat ein oder mehrere Mitglieder in der Geschäftsführung.
- (2) Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder einem Mitglied gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (3) Sind mehrere Mitglieder bestellt, so kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (5) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (6) In folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von besonderer Bedeutung, so weit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird,
 - b. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften, so weit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird,

- c. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, so weit ein Betrag von 50.000 € überschritten wird,
- d. Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000 € überschritten wird und die Darlehen nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
- e. Vornahme von Einzelinvestitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen Betrag von 50.000 € überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens von größer 10 %,
- f. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen,
- g. Führung von Aktivprozessen von besonderer Bedeutung,
- h. Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie die Erteilung von Weisungen an Geschäftsführungen dieser Gesellschaften in allen Angelegenheiten auch außerhalb des vorstehenden Zustimmungskataloges,
- i. Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter/Vertreterinnen für die Stimmabgabe auch an diese Weisungen zu binden.
- j. Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern/Gesellschafterin-

nen zur Beratung und Genehmigung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen eine entsprechende Fünfjahresplanung zur Kenntnis und trägt dafür Sorge, dass die beteiligten Kommunen ebenfalls Kenntnis erlangen. Die Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 GO NRW werden beachtet.

§ 10

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen und zu prüfen. Die §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes finden ebenso Anwendung wie die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nord-rhein-Westfalens.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, in dem zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen ist und mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach kommunalrechtlichen Regelungen.

§ 11

Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils und hierauf anfallender Steuernachteile der Gesellschaft zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegenüber einem der Gesellschafter/einer der Gesellschafterinnen nahe stehenden Dritten/stehende Dritte kein Ausgleichsanspruch oder ist dieser nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter/die Gesellschafterin.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes 2 durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich. Der/die Begünstigte bzw. der Gesellschafter/die Gesellschafterin hat die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten des Verfahrens der Gesellschaft zu erstatten.

§ 13

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder über einen Teil eines Geschäftsanteils sowie Belastungen derselben bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 des Stammkapitals. Die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils ohne die erforderliche Zustimmung ist unwirksam.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Einräumung oder Änderung eines Nießbrauchs oder einer Unterbeteiligung, die Begründung oder Änderung von Treuhandverhältnissen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils sowie für alle den vorstehend genannten Rechtsgeschäften vergleichbare Maßnahmen.
- (3) Verfügungen eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin über einen Geschäftsanteil bedürfen keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter/die Gesellschafterin
 - a. zugunsten eines Mitgesellschafters/einer Mitgesellschafterin verfügt;
 - b. zugunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter/mit der verfügenden Gesellschafterin verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG verfügt;
- (4) Im Fall einer Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 Buchstabe b) hat der verfügende Gesellschafter/die verfügende Gesellschafterin vertraglich sicherzustellen und dies den übrigen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen – ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter/Gesellschafterinnen bedarf – nachzuweisen, dass eine Rückübertragung der Beteiligung auf ihn/sie oder ein anderes mit ihm/ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zwischen ihm/ihr und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung ursprünglich übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist.
- (5) Ansprüche der Gesellschafter/Gesellschafterinnen gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquiditätserlöse, sind nicht übertragbar, es sei denn, alle Gesellschafter/Gesellschafterinnen haben zuvor ihre Zustimmung zu der Übertragung erteilt.

§ 14

Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 15
Gründungsaufwand

Die Gründungskosten (Beurkundungskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.500 €.

§ 16
Schlussbestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der gesetzlichen Mehrheit, welche wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu treten hat. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieses Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Marktanalyse nach § 107 Absatz 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur Gründung der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH durch die NEW Smart City GmbH

1) Vorbemerkung

Die NEW Smart City GmbH bündelt die Aktivitäten der NEW-Gruppe im Bereich Smart City, das heißt die Integration und die Vernetzung der Bereiche Energie, Energieeffizienz, Elektromobilität, Infrastruktur und Telekommunikation. Die NEW Smart City beabsichtigt ihr Engagement im Bereich der nachhaltigen und CO₂-armen Quartiersentwicklung und Wärme- und Kälteversorgung auszuweiten.

2) Marktumfeld

Basierend auf den Fakten, dass mit rund 60 % Endenergieverbrauch, die Wärmeversorgung einen Großteil des Treibhausgasausstoßes in Deutschland verursacht und gerade im Wohnungsbestand diese Wärmeenergie zu rund 90% aus fossilen Energiequellen stammt, hat die NEW im Rahmen ihres Innovationsmanagements ein entsprechendes Geschäftsmodell, die 360°-Quartierslösung, eine ganzheitliche und nachhaltige Quartierslösung, entwickelt.

Solche innovativen Energieversorgungskonzepte für Quartiere bieten durch die großflächige Einbindung von Abwärme und die konsequente Nutzung einer Wärmeverschiebung und einer Wärmerückgewinnung große Potentiale für Umweltschutzverbesserung. Durch Sektorenkopplung können solche Lösungen das gegenwärtige Umweltschutzniveau signifikant erhöhen. Dies erschließt ein großes Potenzial für die Sektorenkopplung mittels Power2Heat und Power2Cold.

Der notwendige Erzeugungsmix für die Wärme- und Kältebereitstellung kann aus fossilen und CO₂-freien Erzeugungskapazitäten synthetisiert werden. Dies ermöglicht einen schrittweisen Umbau von der heute fossilen in eine strombasierte und zunehmend regenerierende Wärme und Kälte Bereitstellung. Im Zuge des Kohleausstiegs wandelt sich damit die Rolle des klassischen Energieversorgungsunternehmens zu Energieplattformanbietern für Wärme Kälte, Strom und Mobilität.

3) beabsichtigtes Vorhaben – Gründung der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH

Die NEW Smart City GmbH beabsichtigt die Gründung einer 100%igen Tochter mit der Firmierung NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH. Diese soll mit einem Stammkapital von 25.000 € ausgestattet werden. Mit zunehmender Nachfrage der Kommunen im Versorgungsgebiet zur Beteiligung der NEW-Gruppe an nachhaltigen Energielösungen für Quartiersentwicklungen besteht die Notwendigkeit der Bündelung von kleineren Projekten zur Energieversorgung von Quartieren, für die eine eigenständige Projektgesellschaft wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

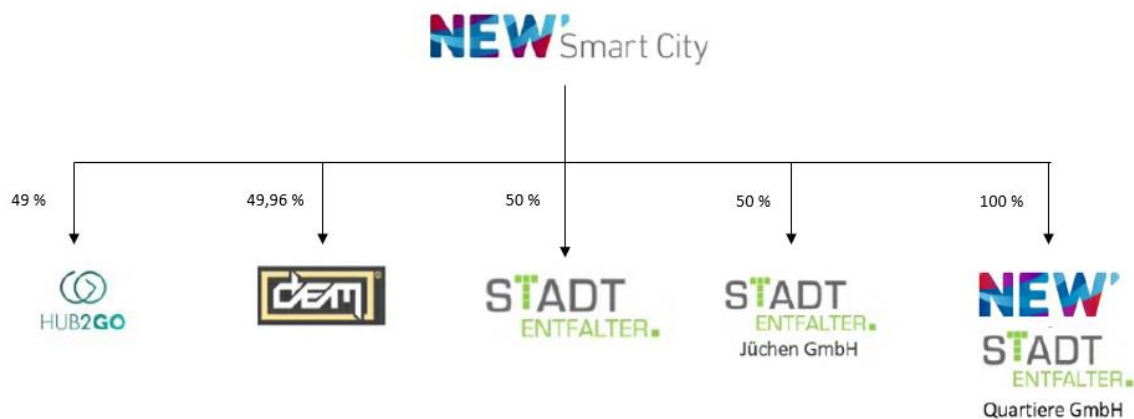
Als eines der ersten Projekte soll in der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH die Nachfragebündelung für die Umsetzung eines Nahwärmenetzes in einer an der NEW mittelbar beteiligten Kommune erfolgen.

Der Gesellschaftsvertrag und der Unternehmensgegenstand der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH wird bis auf die Örtlichkeit nahezu identisch sein mit denen der Stadtentfalter Jüchen GmbH. Unternehmensgegenstand wäre demnach „... die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme-, und Kälteerzeugungs- und verteilungsanlagen und hiermit im Zusammenhang stehender

Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten und Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.“

Die zukünftige Geschäftstätigkeit der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH wird auf dieser Basis erfolgen. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH ist als Anlage beigefügt.

Die künftige Gesellschaftsstruktur der NEW Smart City GmbH stellt sich dann wie folgt dar, wobei die Beteiligung an der Hub2Go GmbH aufgeben werden soll.



4) Finanzielle Chancen und finanzielle Risiken

Die NEW Smart City GmbH beabsichtigt die Gründung einer 100%igen Tochter mit einem Stammkapital von 25.000 €. Die Finanzierung des Stammkapital soll aus Eigenmitteln der NEW Smart City erfolgen. Die finanziellen Chancen wiegen das finanzielle Risiko auf. Die Gründung der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH ermöglicht „kleine“ nachhaltige Energielösungen zu entwickeln und umzusetzen. Damit ist man an der gesamten Wertschöpfung von der Planung bis zur Umsetzung der Energieversorgungssysteme und Versorgung der Zielgruppen in den kleineren Quartieren beteiligt. Die NEW erweitert so ihr Portfolio und steht den Kommunen bei der Entwicklung neuer Quartiere als qualifizierter Partner auf dem Gebiet nachhaltiger Energielösungen von Anfang an zur Seite. Die NEW leistet somit einen wichtigen Beitrag für die CO₂-Reduktion in der Region.

Die Haftung der NEW Smart City ist entsprechend der Rechtsform begrenzt; eine vertraglich vereinbarte Nachschusspflicht besteht nicht.

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 101062 | 47710 Krefeld

Stadt Mönchengladbach
Beteiligungsmanagement II/B
Herrn Klaus Pesch
Sandradstr. 3

41061 Mönchengladbach

Ihre Nachricht vom

15.03.2024/ II/B 20.43.140/35

Ihr Ansprechpartner

Gregor Waschau

E-Mail

Gregor.waschau@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Telefon

02151 635-416

Datum

08. April 2024

Mittelbare Beteiligung der Stadt Mönchengladbach über die NEW Kommunalholding GmbH, die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Quartiere GmbH

Sehr geehrte Pesch,

vielen Dank für die Übersendung der Marktanalyse, der Beratungsvorlage Nr. 3018/X sowie des Entwurfs eines Gesellschaftsvertrages der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH zur geplanten mittelbaren Beteiligung der Stadt Mönchengladbach über die NEW Kommunalholding GmbH, die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Quartiere GmbH.

Die NEW Smart City GmbH ist im Bereich Smart City, d. h. Integration und Vernetzung der Bereiche Energie, Energieeffizienz, Elektromobilität, Infrastruktur und Telekommunikation tätig. Ihr Engagement im Bereich der nachhaltigen und CO²-armen Quartiersentwicklung sowie die Wärme- und Kälteversorgung hat sie bereits 2019 durch die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft (Stadtentfalter GmbH) mit der Avacon Natur GmbH gestartet. Die weitere Zusammenarbeit mit der Avacon Natur GmbH im Rahmen der geplanten Unternehmung kam jedoch nicht wie geplant und diesseitig mit Schreiben vom 17.11.2022 geprüft zu Stande, sodass die alleinige Realisierung von energiebezogenen Quartierslösungen nun unter dem Dach der NEW Smart City GmbH als 100%ige Tochter umgesetzt werden soll.

Das Ziel dieser energieoptimierten Quartierskonzepte soll dem Umweltschutz dienen, indem sie die bestehende fossile Wärmeinfrastruktur in Plattformen für eine CO²frei Wärmeinfrastruktur wandeln, schrittweise die fossile Wärmeerzeugung durch

erneuerbare Energien und lokale Abwärme zur Dekarbonisierung von Städten ersetzen, den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandel durch geeignete Strukturen in NRW unterstützen, Sektorenkopplung zwischen den Sektoren Strom, Wärme, Kälte und Mobilität vornehmen, Geschäftsmodelle unter Anwendung eines regulatorischen Lernen für die Energieversorgung der fünften Generation entwickeln sowie Energiesysteme (mit Leuchtturmcharakter) der fünften Generation in vier realen Quartieren in NRW demonstrieren.

Der Gesellschaftsvertrag der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH weist folgenden Unternehmensgegenstand (zu finden unter § 3 Gegenstand des Unternehmens) aus:

„Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV (Electric Vehicle) -Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur“.

Nach § 107a Abs. 1 GO NRW dient die kommunale wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen unterfällt unmittelbar der Privilegierung des § 107a Abs. 1 GO NRW. Die Kälteversorgung ist vom Wortlaut der Vorschrift nicht erfasst, ist aber in ergänzender Auslegung unstrittig gleichrangig zu behandeln. Die notwendige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird unterstellt.

Weiterhin sind gem. § 107a Abs. 2 S. 1 GO NRW mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen zulässig, wenn sie den Hauptzweck fördern. Bau und Betrieb von im Zusammenhang mit der Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen stehenden Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur werden als unmittelbar

verbundene Dienstleistungen i.S.d. § 107a Abs. 2 GO NRW eingeordnet. Erforderlich ist insoweit gem. § 107a Abs. 2 S. 2 GO NRW die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, zu berücksichtigen. Es wird deshalb empfohlen, bei den im Unternehmensgegenstand aufgeführten Annexdienstleistungen im Einzelfall die Einbindung lokaler KMU zu prüfen.

Den Bau und Betrieb einer EV (Electric Vehicle) -Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur sehen wir im Grenzbereich des § 107a GO NRW. Über die Regelung des § 107a GO NRW soll die Grundversorgung der Bevölkerung im Bereich Strom-, Gas- und Wärmeversorgung sichergestellt und deshalb im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden privilegiert werden. Ob die Bereitstellung und Unterhaltung einer (im öffentlichen Raum zugänglichen) EV-Ladeinfrastruktur der Grundversorgung der Bevölkerung dient, erscheint fraglich, zumindest grenzwertig. Im Lichte zukünftig avisierter Entwicklungen, insbesondere der Mobilitätswende weg von Verbrennern hin zu Elektrofahrzeugen und dem damit verbundenen Bedürfnis der Bevölkerung, die notwendige Ladeinfrastruktur wohnortnah auch im eigenen Quartier vorfinden zu können, da eine Realisierung auf eigenem Grund und Boden bei Miet- und Mehrfamilienwohnlösungen oftmals nicht möglich sein wird, rückt auch die Bereitstellung von EV Ladeinfrastruktur in den Bereich der Grundversorgung bzw. wird zukünftig immer weiter in die Grundversorgung rücken.

Um den aktuellen Bedenken angemessen zu begegnen, wird empfohlen, in diesem Tätigkeitsfeld die Möglichkeiten der Einbindung der Privatwirtschaft vorrangig zu prüfen und dieser bei gleicher Eignung in Hinblick auf die Versorgungssicherheit auch den Vorrang zu geben. Ein Konkurrenzverhältnis zwischen der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune und den örtlichen Gewerbetreibenden ist zu vermeiden. Schon aufgrund des finanziellen Potenzials einer Kommune und ihrer Töchter wäre dieses Konkurrenzverhältnis auch nicht im Rahmen eines „Level playing fields“.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Gregor Waschau



KREISHANDWERKERSCHAFT MÖNCHEGLADBACH

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stadt Mönchengladbach
Beteiligungsmanagement II/B
Herr Klaus Pesch
Sandradstr. 3 -Altstadtgalerie-
41061 Mönchengladbach

Ihre Zeichen und Nachricht vom
II/B/20.43.140/35

Unsere Zeichen
Bresser

Sachbearbeiter
I-SB/LE

Durchwahl-Nr.
4915- 25

Mönchengladbach
10.04.2024

Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Mönchengladbach zur geplanten mittelbaren Beteiligung der Stadt Mönchengladbach an der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Pesch,

mit Schreiben vom 15.03.2024 baten Sie uns gemäß § 107 Abs. 5 S. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen um Stellungnahme zur geplanten mittelbaren Beteiligung der Stadt Mönchengladbach an der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr und empfehlen dem Rat der Stadt Mönchengladbach,

der Gründung der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH als Tochtergesellschaft der NEW Smart City GmbH zum jetzigen Zeitpunkt nicht zuzustimmen.

Begründung:

Nach der Marktanalyse soll die NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH als hundertprozentige Tochter der New Smart City GmbH gegründet werden, wodurch eine mittelbare Beteiligung der Stadt Mönchengladbach an diesem Unternehmen entstehen würde. Laut § 3 Abs. 1 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrags soll der Unternehmensgegenstand der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH unter anderem im „Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV (Electric Vehicle) -Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten“ liegen. Ferner ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 des Gesellschaftsvertragsentwurfs die Beteiligung an oder der Erwerb von anderen Unternehmen zur Aufgabenerfüllung möglich. Die beigegefügte Marktanalyse ist unvollständig, da sie zwar die Chancen und Risiken der beabsichtigten Beteiligung aufzeigt, allerdings nicht auf die Auswirkungen auf das Handwerk

und die mittelständische Wirtschaft eingeht. Damit erfüllt sie nach unserer Einschätzung nicht die gesetzlichen Anforderungen aus § 107 Abs. 5 Satz 1 GO NRW.

Da der Unternehmensgegenstand relativ umfangreich ist und möglicherweise auch in Marktfelder des Handwerks bei der dezentralen Strom- und Wärmeversorgung (bspw. Installation von Photovoltaikanlagen, Wallboxen oder Wärmepumpen) eingreift, ist eine Darstellung der Auswirkungen auf das Handwerk und/oder der mittelständischen Wirtschaft zwingend erforderlich. Dabei sollte auch dargelegt werden, warum die entsprechenden Arbeiten nicht durch privatwirtschaftliche Unternehmen ausgeführt werden können. Dies gilt insbesondere, da der Gesellschaftsvertragsentwurf der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH explizit auch die Möglichkeit zur Beteiligung an oder zum Erwerb von Handwerksunternehmen einräumt.

Wir bitten daher um Ergänzung der Marktanalyse um ein Kapitel zu den mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen der Gründung der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH auf das lokale Handwerk in Mönchengladbach und eine Konkretisierung des zukünftigen Tätigkeitsbereichs des Unternehmens. Dabei sollte ausgeführt werden, ob die NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH nur im Bereich der leitungsgebundenen oder auch im Bereich der dezentralen Strom-, Wärme- und Kälteversorgung tätig werden soll. Im Anschluss erwarten wir, dass uns erneut Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird, da eine qualifizierte Bewertung des Vorhabens mit Blick auf konkurrierende Markteingriffe zu Lasten des Handwerks derzeit auf Basis der unvollständigen Marktanalyse nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Bresser
Geschäftsführer



NEW Smart City GmbH 41220 Mönchengladbach

Stadtverwaltung Mönchengladbach
Beteiligungsmanagement II/B
Herrn Klaus Pesch
Sandradstr. 3
41061 Mönchengladbach

Ihr Ansprechpartner

Raphael Jungbauer

Telefon

02166/688-3768

Fax

E-Mail

Raphael.jungbauer@new.de

Standort

Gebäude Raum

Unsere Abteilung

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

10.04.2024

Datum

12.04.2024

Stellungnahme zur ablehnenden Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Mönchengladbach zur geplanten mittelbaren Beteiligung der Stadt Mönchengladbach an der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Pesch,

aufgrund der ablehnenden Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Mönchengladbach KdöR, möchten wir gerne die Gelegenheit nutzen, schriftlich Stellung dazu zu beziehen, da ich Herrn Bresser leider persönlich nicht erreichen konnte und ein Termin zur Klärung nicht vor dem 23. April 2024 möglich ist.

Gerne möchten wir auf den Punkt der anscheinend nicht ausreichend beschriebenen Auswirkungen auf das Handwerk eingehen. Die NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH wird eine Projektgesellschaft, die kleinere Infrastrukturprojekte im Kontext Wärmewende und Quartierslösungen umsetzt. Es werden keinerlei Dienstleistungen oder Produkte angeboten, die die Belange der kleinen Unternehmen, insbesondere des Handwerks tangieren oder zu einer Wettbewerbssituation führen. Wir werden die im Zuge der Wärmewende anstehenden Infrastrukturprojekte planen, ausschreiben und dann von den Handwerksunternehmen ausführen lassen. Auch beim Betrieb, der Wartung und Instandsetzung der Anlagen werden wir auf das Know-How der Handwerks- und Meisterbetrieb angewiesen sein. Die NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH wird sich im zulässigen Rahmen des §107a GO NRW energiewirtschaftlich betätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Raphael Jungbauer
NEW Smart City GmbH

NEW Smart City GmbH

Odenkirchener Straße 201
41236 Mönchengladbach

Tel. 02166 688-6901

info@new-smart-city.de
www.new.de/smartcity

Stadtparkasse Mönchengladbach

BIC MGLSDE33XXX
IBAN DE82 3105 0000 1003 2716 71

Geschäftsführer: Stefan Große Venhaus,
Raphael Jungbauer

HRB 10875, Amtsgericht Mönchengladbach
USt-IdNr. DE 814134173



KREISHANDWERKERSCHAFT MÖNCHEGLADBACH

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stadt Mönchengladbach
Beteiligungsmanagement II/B
Herr Klaus Pesch
Sandradstr. 3 -Altstadtgalerie-
41061 Mönchengladbach

Ihre Zeichen und Nachricht vom	Unsere Zeichen	Sachbearbeiter	Durchwahl-Nr.	Mönchengladbach
II/B/20.43.140/35	Bresser	I-SB/LE	491525	25.04.2024

Ergänzende Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Mönchengladbach zur geplanten mittelbaren Beteiligung der Stadt Mönchengladbach an der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Pesch,

mit E-Mail vom 23.04.2024 ließen Sie mir in der im Betreff benannten Angelegenheit eine Stellungnahme der NEW Smart City GmbH mit Datum vom 12.04.2024 zukommen. Die vorbenannte Stellungnahme der Smart City GmbH bezieht sich auf meine Stellungnahme mit Datum vom 10.04.2024, welche den Ratsmitgliedern vorliegt bzw. noch vorgelegt wird.

Der Stellungnahme der NEW Smart City GmbH ist zu entnehmen, dass die beabsichtigte Projektgesellschaft keinerlei Dienstleistungen oder Produkte anbietet, die die Belange der kleinen Unternehmen, insbesondere des Handwerks, tangieren oder zu einer Wettbewerbssituation führen. Diesbezüglich habe ich nun keine Bedenken mehr.

In meiner Stellungnahme vom 10.04.2024 bat ich um Ergänzung der Marktanalyse zu den unmittelbaren Auswirkungen der Gründung der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH auf das lokale Handwerk in Mönchengladbach und um eine Konkretisierung des zukünftigen Tätigkeitsbereichs des Unternehmens. Ob diesbezüglich die Stellungnahme der NEW Smart City GmbH eine Ergänzung der Marktanalyse darstellt und ob die gesetzlichen Anforderungen des § 107 Abs. 5 Satz 1 GO NRW erfüllt sind möge die Stadtverwaltung entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Bresser
Geschäftsführer